

**Kirchengesetz der Ev. Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe über die
Finanzausstattung, den Finanzausgleich und die Beteiligung der Landeskirche an den
Baumaßnahmen der Kirchengemeinden vom 8. Mai 1999
in der Fassung vom 6. Oktober 2007**

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Kirchengemeinden erhalten Zuweisungen aus der Landeskirchenkasse. Die Zuweisungen unterteilen sich in die allgemeine Zuweisung und die Bauunterhaltungszuweisung.

(2) Die allgemeine Zuweisung wird gezahlt für:

- a) Personalkosten,
- b) Aufwendungen für die Heizung, Reinigung und Beleuchtung der unmittelbar für kirchliche Zwecke benötigten Gebäudeflächen,
- c) Steuern und Abgaben und
- d) gottesdienstliche Bedürfnisse.

Die Mittel der allgemeinen Zuweisung sind allgemeine Deckungsmittel für die Haushalte der Kirchengemeinden. Nicht verbrauchte Mittel sind der allgemeinen Rücklage zuzuführen, soweit der Kirchenvorstand keine besondere Rücklage bestimmt.

(3) Die Mittel der Bauunterhaltungszuweisung sind zweckgebunden für die Bauunterhaltung zu verwenden. Nicht verbrauchte Mittel sind der Baurücklage zuzuführen. Mittel aus dem Finanzausgleichsfond der Landeskirche können erst beansprucht werden, wenn eigene Baumittel und andere Einnahmen (z. B. anteilige Grundstückveräußerungserlöse) nicht zur Verfügung stehen.

(4) Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

**§ 2
Zuweisungsanteile der allgemeinen Zuweisung, Anpassung**

(1) Die Zuweisungsanteile errechnen sich wie folgt:

1. für Personalkosten:

- a) Pfarrsekretärinnen

Es wird ein Personalbedarf von 4 Wochenstunden für Kirchengemeinden bis 1.750 Gemeindeglieder anerkannt. Hat eine Kirchengemeinde mehr als 1.750 Gemeindeglieder, wird für je 250 Gemeindeglieder ein zusätzlicher Personalbedarf von 1 Wochenende anerkannt, der zusätzliche Personalbedarf ist auf 2 Kommastellen zu berechnen und dann kaufmännisch zu runden.

Je anerkannter Wochenstunde wird für das Haushaltsjahr 2008 ein Pauschalbetrag i.H.v. 14,29 € bewilligt.

- b) allgemeine Verwaltung und Rechnungsführer

Je Gemeindeglied wird für das Haushaltsjahr 2008 ein Pauschalbetrag i.H.v. 4,30 € bewilligt.

Neben dem Pauschalbetrag erhalten die Kirchengemeinden Bückeburg und St. Martini Stadthagen einen Ausgleichsbetrag für die Personalkosten der hauptamtlichen Verwaltungsleitung. Ausgleichsbetrag ist der Unterschiedsbetrag zwischen den tatsächlichen Bruttopersonalkosten des Verwaltungsleiters und dem sich aus der Multiplikation des Betrages nach Buchstabe b)

Unterabsatz 1 Satz 1 mit 2.152 Jahreswochenstunden ergebenden Betrages. Auf den Ausgleichsbetrag für die hauptamtliche Verwaltungsleitung sind angemessene Kostenanteile der kostenrechnenden Einrichtungen anzurechnen.

c) Küster, Hausmeister und Reinigungspersonal

Mit Ausnahme der Kirchengemeinden Bückeburg und St. Martini Stadthagen wird für jedes wöchentlich regelmäßig gottesdienstlich genutzte Gebäude ein Bedarf von 187 Küsterwochenstunden anerkannt. Die Summe der Küsterwochenstunden erhöht sich für Kasualien und Gemeindeveranstaltungen je 100 Gemeindeglieder um 2 Küsterwochenstunden pro Jahr.

Je Küsterwochenstunde wird für das Haushaltsjahr 2008 ein Pauschalbetrag i.H.v. 13,04 € bewilligt.

Den Kirchengemeinden Bückeburg und St. Martini Stadthagen werden nur die Personalkosten für je einen hauptamtlichen Küster entsprechend der tarifgerechten Eingruppierung (Entgeltgruppe 4 AVR) erstattet. Soweit nach früheren tariflichen Vorschriften eine höhere Vergütung zu zahlen ist, erhalten die Kirchengemeinden einen Ausgleichsbetrag zwischen der Vergütung nach Satz 1 und der tatsächlich zu zahlenden Vergütung bis zum Wechsel der Stelleninhaber.

Je 100 Quadratmeter Nutzfläche wird ein Reinigungsbedarf von 1 Wochenstunde anerkannt. Das Landeskirchenamt kann im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Landessynode für regelmäßige Sonderöffnungen und Sonderveranstaltungen einen besonderen Reinigungsbedarf anerkennen.

Je Stunde Reinigungsbedarf wird für das Haushaltsjahr 2008 ein Pauschalbetrag i.H.v. 10,95 € bewilligt.

d) Kirchenchor- und Posaunenchorleiter

Mit Ausnahme der Kirchengemeinden Bückeburg und Sankt Martini Stadthagen werden den Kirchengemeinden die Personalkosten für je einen Kirchenchorleiter und einen Posaunenchorleiter pauschal erstattet, soweit ein entsprechender Chor tatsächlich in der Kirchengemeinde vorhanden ist.

2. für die Sachkosten der Heizung, Reinigung und Beleuchtung

Je Quadratmeter Nutzfläche und je Kubikmeter umbauter Raum gottesdienstlich genutzter Gebäude wird ein Pauschalbetrag bewilligt. Der Zuweisungsanteil für die Sachkosten der Heizung, Reinigung, und Beleuchtung wird zu zwei Dritteln nach der Nutzfläche und zu einem Drittel nach Kubikmeter umbauter Raum der gottesdienstlich genutzten Gebäude aufgeteilt.

3. für die Sachkosten des Gottesdienstes

Je Gemeindeglied wird ein Pauschalbetrag bewilligt.

4. für Versicherung und Steuern

Je Quadratmeter Gebäudefläche wird ein Pauschalbetrag bewilligt.

(2) Kirchengemeinden mit Dienstsitz eines Superintendenten oder Oberpredigers erhalten zum Ausgleich der dadurch tatsächlich entstehenden Verwaltungskosten einen jährlichen Pauschalbetrag von 2.500 €.

(3) Die Zuweisungsanteile und Pauschalbeträge – mit Ausnahme des Pauschalbetrages nach Abs. 2 – sollen an die Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen angepasst werden; dabei ist auch die Entwicklung der Entgeltkosten angemessen zu berücksichtigen. Die Zuweisungsanteile und

Pauschalbeträge werden vom Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Landessynode nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.

§ 3

Berücksichtigungsfähige Flächen der Gebäude

(1) Die Zuweisungsanteile gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 4 werden nach der Nutz- oder Gebäudefläche berechnet.

1. Nutzfläche ist die Grundfläche, die von der Kirchengemeinde unmittelbar genutzt wird und für die sie die Personalkosten für die Reinigung sowie die Sachkosten für Heizung, Reinigung und Beleuchtung tragen muss. Bei der Ermittlung der Nutzfläche in Kirchengebäuden wird die Emporenfläche als Nutzfläche angerechnet; bei doppelstöckigen Emporen wird die Emporenfläche im 1. Stock voll, im übrigen nur zu 1/2 berücksichtigt.

2. Gebäudefläche ist die Fläche der kircheneigenen Gebäude, für die die Kirchengemeinde nicht die Personalkosten für die Reinigung sowie Sachkosten für Heizung, Reinigung und Beleuchtung tragen muss.

(2) Für vorhandene Gebäude dürfen Zuweisungen nur gezahlt werden, wenn sie unmittelbar für kirchliche Zwecke benötigt werden. Dabei werden folgende Nutz- und Gebäudeflächen anerkannt:

1. Nutz- und Gebäudeflächen der Kirchen- und Kapellengebäude. Gemeinderäume, in denen mindestens 14-tägig Gottesdienste stattfinden, werden zur Hälfte als Kirchenfläche berücksichtigt.

2. Nutz- und Gebäudeflächen der Gemeindehäuser mit folgenden Höchstgrenzen: Je Gemeindeglied 0,14 qm, mindestens aber 280 qm höchstens jedoch die tatsächlich vorhandene Fläche

3. Nutz- und Gebäudeflächen für die Verwaltung der Kirchengemeinde mit folgenden Höchstgrenzen:

in Kirchengemeinden bis 2000 Gemeindeglieder	50 qm
in Kirchengemeinden bis 5000 Gemeindeglieder	80 qm
in Kirchengemeinden über 5000 Gemeindeglieder	150 qm

Soweit überörtliche Verwaltungsaufgaben durchgeführt werden, ist der Flächenbedarf für die Verwaltung angemessen zu erhöhen.

4. Nutz- und Gebäudeflächen der zugewiesenen Pfarrdienstwohnungen und Amtszimmer.

(3) Für Kellerflächen, Nebengebäude (z. B. Garagen, Blockhütten), Waschküchen, Unterstellräume werden unabhängig von ihrer tatsächlichen Nutzung Zuweisungen nicht bewilligt.

(4) Nutz- und Gebäudeflächen von kostenrechnenden Einrichtungen (Gebäude für Kindergärten, Diakonie- und Sozialstationen, Friedhöfe, Gästeheime usw.) werden bei der Berechnung der Zuweisungen nicht berücksichtigt.

(5) Nutz- und Gebäudeflächen von vermieteten Gebäuden oder Gebäudeteilen werden nur berücksichtigt, wenn die Mieteinnahmen aufgrund kirchengesetzlicher Regelung (bei Pfarr- und Küstereivermögen unter Anrechnung des Verwaltungskostenanteils) an die Landeskirche abgeführt werden.

(6) Soweit die Flächenobergrenzen nach Abs. 2 überschritten werden, werden von der übersteigenden Fläche im 1. und 2. Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes 80 %, ab dem 3. Jahr 60 %, ab dem 5. Jahr 40 % und ab dem 7. Jahr 20 % bei der Flächenberechnung berücksichtigt. Bei einer Unterschreitung der Flächen besteht kein Anspruch auf einen Flächenausgleich.

§ 4

Maßgebende Gemeindegliederzahl

Maßgebend ist die Gemeindegliederzahl entsprechend der Mitteilung der Norddeutschen Kirchlichen Gesellschaft für Informationsdienstleistungen per 1. Juni des Vorjahres, für das die Zuweisung festgesetzt wird. Als Gemeindeglieder zählen nicht die Inhaber von Nebenwohnungen.

§ 5

Bauunterhaltungszuweisung

- (1) Die Bauunterhaltungszuweisung je anerkanntes Gebäude wird auf 2.500,00 Euro festgesetzt.
- (2) Für Gebäude oder Gebäudeteile die zu einer kostenrechnenden Einrichtung (Kindergärten, Diakonie- und Sozialstationen, Friedhöfe) gehören oder vermietet sind, werden Bauunterhaltungszuweisungen nicht bewilligt. Die Gebäudeunterhaltung ist aus dem jeweiligen Einzelhaushalt zu sichern.
- (3) Soweit die Mittel der Kirchengemeinden nach Abs. 1 und § 6 Abs. 4 des Kirchengesetzes über das Haushaltswesen der Kirchengemeinden nicht ausreichen, um Baumaßnahmen durchführen zu können, kann sich die Landeskirche im Rahmen der von der Landessynode zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel (Finanzausgleichsfonds) an diesen Baumaßnahmen der Kirchengemeinden beteiligen.
- (4) Bei Baumaßnahmen muss die Eigenbeteiligung der Kirchengemeinden mindestens 50 %; bei dringend notwendigen Baumaßnahmen mindestens 20 % des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Baukosten und den Mitteln der Kirchengemeinden nach Abs. 1 und § 6 Abs. 4 des Kirchengesetzes über das Haushaltswesen der Kirchengemeinden betragen. Soweit eine Kirchengemeinde eine Baumaßnahme schuldhaft zu vertreten hat, darf eine Beteiligung der Landeskirche nicht erfolgen. Eine Kostenbeteiligung der Kirchengemeinden an notwendigen Instandsetzungs- und Schönheitsreparaturmaßnahmen der Dienstwohnungen der Pastorinnen und Pastoren erfolgt nur, soweit den Kirchengemeinden Mittel aus der Bauwerkezuweisung zur Verfügung stehen.
- (5) Über die Höhe der Beteiligung der Landeskirche entscheidet der Landeskirchenrat.

§ 6

Finanzausgleich

- (1) Die Einnahmen der Kirchengemeinden aus dem freien Vermögen, Pfarr- und Küstereivermögen werden in Höhe von 50 % auf die Zuweisung angerechnet. Zinseinnahmen aus der allgemeinen Rücklage bleiben außer Ansatz. Maßgebend sind die Einnahmen des Jahres vor der Mitteilung nach § 7 Abs. 1 dieses Gesetzes. Die Kirchengemeinden teilen der Landeskirche die Höhe der Vermögenserträge bis zum 31.07. eines jeden Jahres mit. Unterbleibt die Mitteilung, hat die Landeskirche die Einnahmen zu schätzen; ein Widerspruch gegen die Schätzung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Die eingesparten Zuweisungsbeträge werden im Verhältnis der Gemeindegliederzahlen auf die Kirchengemeinden verteilt.

§ 7

Zuweisungsbescheid, Auszahlung

- (1) Der Gesamtbetrag der Zuweisungen wird der Kirchengemeinde bis spätestens zum 30. September eines Jahres für das Folgejahr mitgeteilt.
- (2) Die Zuweisung an die Kirchengemeinden für die Monate Januar, Februar und März eines Jahres wird in einer Summe (ein Viertel des Jahresbetrages) zum 5. Januar eines Jahres, der Restbetrag in 9 gleichen Teilbeträgen jeweils zum 5. eines Monats ausgezahlt.

§ 8
Schlussbestimmungen

In-Kraft-Treten.

Liebig
Präsident der Landessynode

Johannesdotter
Vorsitzender des Landeskirchenrates